

# Sozialdemokratischer SPD Pressedienst

P/XXVII/172

7. September 1972

Der Appell an die Vereinten Nationen

-----  
Internationaler Kampf gegen den Terror ist  
internationale Pflicht

Seite 1 / 28 Zeilen

Aufgabe der nächsten Legislaturperiode

-----  
Bau- und Bodenrecht fortentwickeln - lebens-  
wichtig für die Gemeinden

Seite 2 bis 4 / 121 Zeilen

Die "Union" redet mit zwei Zungen

-----  
Feststellungen zur regionalen Strukturpolitik

Von Wenzel Bredl MdB  
Mitglied des Bundestagsausschusses für  
Arbeit und Sozialordnung

Seite 5 und 6 / 62 Zeilen

Sonderbeilage: "Frau und Gesellschaft"

Chefredakteur: Dr. E. Eckert  
Verantwortlich für den Inhalt: A. Exler  
5300 Bonn 12, Heussallee 2-10  
Postfach: 120 406  
Pressenhaus 1, Zimmer 217-224  
Telefon: 22 50 37 - 38  
Telex: 896 646 / 898 847/  
896 848 PPP D

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH  
5300 Bonn - Bad Godesberg  
Kölner Straße 108-112, Telefon: 7 66 11

Der Appell an die Vereinten Nationen

Internationaler Kampf gegen den Terror ist internationale Pflicht

Die Notwendigkeit des Kampfes gegen Terror und blutige Gewalttaten, die den sowieso labilen Frieden dieser Erde zu jeder Stunde ernsthaft bedrohen, ist seit dem Massaker von München brandaktuell und unabweisbar geworden. Es muß eines der im internationalen und nationalen Bereich jedes Staates und jeder Regierung rangersten Anliegen sein, diese verbrecherischen und wegen ihrer Emotionenüberladung doppelt brisanten Gefährdungen des friedlichen Zusammenlebens der Völker mit allen verfügbaren und vertretbaren Mitteln hart abzustoppen und in einer vernünftigerweise zu erwartenden Frist soweit abzustellen, daß die Bedrohung auf ein realiter einzukalkulierendes Minimum zurückgedrängt wird.

Der Kampf gegen den Terror muß weltweit geführt werden. Der Entschluß der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, an die Vereinten Nationen zu appellieren, sich dieser Frage Nummer eins konkret anzunehmen, ist daher logisch und richtig. Es gibt kein anderes internationales Gremium, das so wie die UNO in der Lage wäre, dieses friedensbedrohende Problem soweit zu lösen, daß berechnete Hoffnungen auf einen Erfolg gegeben ist. Die Schwierigkeiten, denen sich die UNO bei der Behandlung des Antiterror-Appells ausgesetzt sehen wird und von denen man jetzt schon gehört hat, dürfen gewiß nicht übersehen oder gering geachtet werden, denn es sind zuviele nationale Interessen und Verbindungen berührt. Wenn aber die Massaker vom Flugplatz Lot und von München nicht entsetzliche Schule machen sollen, dann werden sich die Völker dieser Erde entschließen müssen, Taten zu setzen und in allerengster internationaler Kooperation aktiv zu werden. Die Vereinten Nationen sind herausgefordert. Die verängstigten Menschen in aller Welt warten auf ein Zeichen. (cc/ee/7.9.1972/ks)

+ + +

### Aufgabe der nächsten Legislaturperiode

---

#### Bau- und Bodenrecht fortentwickeln - lebenswichtig für die Gemeinden

Das Jahr 1971 hat für den Bereich "Städtebau und Wohnungswesen" die Realisierung aller 1969 angekündigten Reformmaßnahmen gebracht. In der Öffentlichkeit hat das am 1. August 1971 in Kraft getretene Städtebauförderungsgesetz größte Resonanz gefunden. Der in diesem Gesetz genannte "Deutsche Rat für Stadterwicklung" trat am 25. Mai 1972 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Der Entwurf eines Gesetzes über Sanierungs- und Entwicklungsgemeinschaften, wie sie im Städtebauförderungsgesetz genannt sind, liegt ebenfalls vor. Eine der Aufgaben der nächsten Legislaturperiode wird es sein, die rechtlich relevanten Grundsatzentscheidungen des Städtebauförderungsgesetzes auf das Bundesbaugesetz zu übertragen, um die rechtliche Ungleichheit zu beseitigen. Die Novellierung des Bundesbaugesetzes soll ein entscheidender Schritt zur Fortentwicklung des Bau- und Bodenrechts auch außerhalb von Sanierungs- und Entwicklungsgebieten ermöglichen, dabei kann es sich aus praktischen Erwägungen keinesfalls um eine Novellierung des gesamten Bundesbaugesetzes handeln. Mit dem Bundesbaugesetz hatte 1960 eine Gesetzgebungsarbeit ihren Abschluß gefunden, deren Anfänge bis zum Referentenentwurf für ein Reichsstädtebaugesetz (1931) zurückreichen.

Weitere zehn Jahre vergingen bis zur Verabschiedung des Städtebauförderungsgesetzes. Um eine den heutigen gesellschaftspolitischen Zielsetzungen entsprechende bauliche Entwicklung unserer Gemeinden zu ermöglichen, müssen so rasch wie möglich die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, daraus folgt eine Novellierung des Bundesbaugesetzes primär in folgenden Schwerpunkten: Baugelb, Abbruchgelb, Modernisierunggelb, Limitiertes Verkaufrecht zu Gunsten der Gemeinden, die Frage des Planungswertausgleichs und des Bodenwertzuwachses, die Frage des vereinfachten Enteignungs- und Entschädigungsverfahrens und last not least die Partizipation der Bürger am Planungsprozeß.

Will eine Gemeinde nach dem Bundesbaugesetz vorausschauend ihre städtebauliche Entwicklung ordnen, so benutzt sie das Instrumentarium der Bauleitplanung, den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan. Sie kann damit die beabsichtigte Art der Bodennutzung und die Festsetzungen über die städtebauliche Ordnung zwar kundtun, aber sie ist zur Verwirklichung dieser Zielvorstellungen auf private Investoren angewiesen; d.h. in der Praxis, selbst wenn in einem Bebauungsplan von beauftragten Planer an alle vorausschubaren Bedürfnisse der Gemeinde gedacht war und ein Bebauungsplan nach ordnungsgemäßem Verfahren rechtsverbindlich wurde, hat die Gemeinde dennoch keine Möglichkeit, eine Bebauung zu gebieten. Sie kann ihre durchaus voll erkannten und notwendigen Zielvorstellungen

nicht realisieren. Bei der finanziellen Notlage der Gemeinden ist diese in der Regel auf das Wohlwollen und die Einsicht privater Unternehmen oder einer Trägerschaft in die Entwicklungsplanung der Gemeinde angewiesen. Für den reinen Wohnungsbau kann dies u.U. noch funktionieren.

Die Infrastrukturmaßnahmen mit ihrem Vorleistungscharakter von hohem Kapitaleinsatz sind im allgemeinen für private Unternehmen uninteressant. Die Gemeinde hat auch keine Möglichkeit, einem einzelnen Eigentümer eines Grundstücks zu gebieten, das Grundstück entsprechend dem Bebauungsplan zu bebauen; dies kann in der Addition dazu führen, daß sie neues Bauland erschließen muß, obwohl die mögliche Dichte im inneren Bereich der Gemeinde noch nicht erreicht ist. Sie kann genausowenig einen Eigentümer verpflichten, eine Abseitigung einer baulichen Anlage zu dulden, die nachweislich dem Festsetzungen eines Bebauungsplanes widerspricht, in schlechter Bausubstanz ist und im Sinne des Allgemeinwohls abgerissen werden müßte. Genausowenig kann sie nach dem Bundesbaugesetz einen Eigentümer zwingen, seine überalterte Bausubstanz so zu modernisieren, daß sie den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entspricht, und das, obwohl Millionen von Wohnungen fehlen. Nur in förmlich festgesetzten Sanierungs- und Entwicklungsgebieten besteht seit dem Inkrafttreten des Städtebauförderungsgesetzes das Baugesbot, das Abbruchgebot und das Modernisierungsgebot, dies gilt es, auf das Bundesbaugesetz zu übertragen.

Darüber hinaus soll den Gemeinden ein limitiertes Vorkaufrecht eingeräumt werden beim Kauf von Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, in Gebieten, für die die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen. In Gebieten, die durch gemeindliche Satzung festgelegt ist und für Grundstücke, die die Gemeinde als Austauschland oder zur Entschädigung in Land für konkrete Maßnahmen benötigt. Damit soll verhindert werden, daß Spekulanten Grundstücke allein mit dem Ziel erwerben, sie zu überhöhten Preisen an die öffentliche Hand weiter zu veräußern.

Weiterhin gilt es, bei einer Novellierung des Bundesbaugesetzes sich über Planungswertausgleich und Bodenwertzuwachs Klarheit zu verschaffen.

Wenn sich bisher der Verkaufswert oder die Ausnutzbarkeit eines Grundstücks verringerte, weil infolge einer planerischen Festsetzung Art oder Maß der baulichen Nutzung vermindert wurde, so stand dem Grundstückseigentümer ein Ausgleich für diesen Schaden dem Planungsschaden zu. Gewinne auf Grund planerischer Festsetzungen strich der Eigentümer ebenfalls ein. Eine Novellierung des Bundes

Baugesetzes sieht vor, daß in Neuerschließungsgebieten Wertserhöhungen der Grundstücke, die durch städtebauliche Planung, die Aussicht hierauf sowie durch Durchführung städtebaulicher und infrastruktureller Maßnahmen eintreten, bei Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen nicht zu berücksichtigen sind. Die durch Maßnahmen der öffentlichen Hand bewirkten Wertserhöhungen der Grundstücke sollen in Form eines Ausgleichsbetrages herangezogen werden, sobald die im Bebauungsplan festgesetzte Nutzung für das betreffende Grundstück realisiert wird.

Dieser Schwerpunkt der notwendigen Novellierung des Bundesbaugesetzes ist im Zusammenhang mit den Vorschlägen einer grundlegenden Reform des Bodenrechts und im besonderen mit der Einführung einer Bodenwertzuwachssteuer zu sehen.

Über die Frage der Enteignung wird im allgemeinen zuviel Aufhebens gemacht. Natürlich geht es nicht an, daß ein Einzeler auf Grund eines zufälligen Besitzums in einem zu erschließenden Baugebiet sich den für das Allgemeinwohl wichtigen Maßnahmen in einer Weise widersetzen kann, die zur Aufgabe des Projektes führen. Aber in der Praxis handelt es sich doch um flexiblere Ausgestaltungen der Enteignungsentschädigung, um Ausweitung der Entschädigungsarten und um eine Vereinfachung des Enteignungsverfahrens.

Um in der Öffentlichkeit Bereitschaft und Verständigung für Planungsprozesse zu finden, bedarf es der Beteiligung der Bürger. Es geht aber auch darum, für die Wünsche, Bedürfnisse und Initiativen der Bürger Partizipationsformen zu finden, die weit über das hinausgehen, was bisher nach dem Bundesbaugesetz möglich war. Gerade diese Mitarbeit der Bürger sowohl während der Entwurfsvorbereitung als auch im eigentlichen Planaufstellungsverfahren ist bei einer immer größer werdenden kommunalen Planungs- und Produktionstätigkeit unumgänglich.

Mit den angeführten Punkten ist eine Novellierung des Bundesbaugesetzes nur angedeutet, ist der Prozeß nur angedeutet. Es bedarf ständig der Frage "Was können wir im rechtlichen Bereich tun, um eine den heutigen gesellschaftspolitischen Zielsetzungen entsprechende bauliche Entwicklung unserer Gemeinden zu ermöglichen?"

Dr. Ing. Heinrich Schlüter  
(-/ex/7.9.1972/rs)

+ + +

Die "Union" redet mit zwei Zungen

Feststellungen zur regionalen Strukturpolitik

Von Wenzel Bredl MdB

Mitglied des Bundestags-Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung

Nach ihrem eigenen Eingeständnis soll die Große Anfrage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zur regionalen Strukturpolitik und Raumordnung vom 19. Juli 1972 - jetzt eingebracht - vordergründig die Bonner Koalition mit Macht in die Enge treiben. Obwohl sich die CSU-Abg. Warnke und Riedl vor Journalisten verbissen bemühten, die 18 Punkte umfassende Große Anfrage zu erläutern, die Wege zur Verbesserung des Wirtschaftswachstums aufzeigen helfen soll, bleibt am Ende doch ein fataler Eindruck übrig. Es handelt sich nicht um ein echtes Anliegen der Opposition, sondern um eine bloße Stimmungsmache gegen die Regierungsparteien, besonders die SPD.

Seit Jahrzehnten war für die CSU das Recht der Unternehmen, den Standort ihrer Betriebe frei zu bestimmen und die Zahl der Arbeitsplätze in ihren Betrieben beliebig zu vermehren, ein untastbares Merkmal der freien Marktwirtschaft. Die Nachfolgekosten je Arbeitsplatz glaubte man getrost den Gemeinden auferlegen zu können. Daß die öffentlichen Kosten bereits heute höher als die privaten Investitionskosten für den einzelnen Arbeitsplatz geworden sind, das kümmerte die CSU-Verantwortlichen in Bayern indes wenig. Wer in den letzten Jahren in der bayerischen SPD und den Gewerkschaften an verantwortlicher Stelle mitgearbeitet hat, weiß nur zu gut, wie planungsfeindlich gerade die CSU-Wirtschaftsminister in Bayern waren. Wer dafür eintrat, den Standort und die Expansion der Betriebe planend zu steuern, mußte sich als Gegner der Marktwirtschaft und als sozialdemokratischer Planwirtschaftler verketzern lassen. Das Problem Münchens ist nicht die Ansiedlung neuer, sondern die Ausdehnung ansässiger Betriebe. Die Unternehmen passen sich in München zunehmend den veränderten Markt- und Produktionsbedingungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an.

Nur mit Erstaunen freilich kann man feststellen, daß die CSU zwar in Bonn gegen die unerwünschten Folgen eines unkontrollierten Wirtschaftswachstums in Ballungsräumen zu Felde zieht, in Bayern jedoch gegen jede Planung der Standorte und Ausweitung der Betriebe ist. Würde die Landesplanung in Bayern stimmen, könnten Ballungstendenzen vermieden und besonders München von den verheerenden Zuzugsquoten befreit, und könnte der Bedarf der Städte nach kommunalen Investitionen befriedigt werden. Es mangelt der CSU an politischem Sachverstand, wenn sie die Bundesregierung für Versäumnisse der bayerischen Landesregierung im Rahmen der Landesplanung verantwortlich zu machen versucht.

Ein Vorzug der Anfrage der CDU/CSU-Fraktion mag darin liegen, bundesgesetzliche Maßnahmen anzuregen, die die bayerische Landesregierung veranlassen, endlich stärker als bisher landesplanerisch tätig zu werden und die Lebensqualität in den ländlichen Räumen so anzuheben, daß eine wirksame Entlastung in den Ballungsräumen möglich wird.

Sollte man dann allerdings erneut das Klagekließ der CSU vernehmen, der Föderalismus sei in Gefahr oder Bonn maße sich immer mehr Rechte an oder ein Eckpfeiler der freien sozialen Marktwirtschaft gerate ins Wanken, würde ein solcher Aufschrei durchaus in das Bild passen, das sich diese Partei in ihrer Handlungsunfähigkeit selbst zeichnet.

Abschließend sei aus gutem Grund darauf hingewiesen, daß sich in der Bundesrepublik Deutschland und den EWG-Gremien immer mehr die Erkenntnis durchsetzt, es sei besser und billiger, die Arbeitsplätze an die Wohnungen der Menschen heranzubringen, als umgekehrt. Dieser Grundsatz gilt in besonderem Maße für unsere bundesrepublikanischen Verhältnisse. Freilich erfordert dieser Weg ein grundsätzliches Umdenken. Aber das fällt den konservativen Kräften in unserem Lande besonders schwer.

(-/ex/7.9.1972/bsy)